

## Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

22. August 2018

### **Motion der AL-Fraktion betreffend Anpassung der Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung betreffend der Tarifierung des Betreuungsangebots aufgrund der vorhandenen Daten des Steuer- und Bevölkerungsamts, der Erweiterung des Nachmittags- und Abendangebots sowie einer Flexibilisierung des An- und Abmeldeverfahrens, Ablehnung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Februar 2018 reichte die AL-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2018/76, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Anpassung der Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung (AS 410.130 - 3. Teil: Betreuungsangebote im Schulbereich; Art. 28 Tagesstruktur, und weitere) mit folgendem Auftrag vorzulegen:

1. Einheitliche Tarifierung für gebundene und ungebundene Betreuung, mit einem reduzierten Tarif für die Mittagsbetreuung.
2. Erweiterung des Nachmittags- und Abendangebots von heute 18 auf 19 Uhr und bei ausgewiesener Nachfrage auch darüber hinaus.
3. Tarifierung für Nachmittags- und Abendbetreuung nach effektiver Dauer der Betreuung.
4. Tarifikalkulation aufgrund vorhandener Daten des Steuer- und Bevölkerungsamts.
5. Flexibilisierung bei den An-, Abmelde- und Kündigungsverfahren, flexiblere Handhabung bei der Buchung von zusätzlichen Einzeltagen (bei Q-Tagen, Ferienbetreuung...).

#### Begründung

Die Entwicklung hin zum Tagesschulmodell, das die Idee «Lebensraum Schule» konsequent umsetzt, erfordert eine Anpassung der Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung, welche dem Betreuungsumfang und den unterschiedlichen Arbeitsrealitäten und Lebenssituationen der erwerbstätigen Eltern Rechnung trägt. Dabei sollen bei der Tarifierung einerseits gebundene und ungebundene Mittagsbetreuung gleichbehandelt werden, und andererseits mit einem Beitrag, der deutlich unter dem heutigen Wert liegt, die soziale Durchmischung gefördert werden. Zur Vereinfachung der Administration soll die Berechnung der Elternbeiträge aufgrund vorhandener Daten zum Einkommen und zur Familiensituation erfolgen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab:

Vorerst ist festzuhalten, dass das Anliegen einer Änderung der VO KB nicht motionsfähig ist, da deren Erlass aufgrund der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt und dem Gemeinderat lediglich eine Genehmigungsbefugnis zusteht (Peter Saile/Marc Burg-herr/Theo Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich/St. Gallen 2009, N. 303). Im Weiteren hat die Stimmbevölkerung der Stadt Zürich am 10. Juni 2018 der Pilotphase II des städtischen Pilotprojekts mit gebundenen Tagesschulen und in diesem Rahmen auch dem Einheitstarif von sechs Franken für die gebundene Mittagsbetreuung zugestimmt. Die in der Motion geforderte einheitliche Tarifierung für die gebundene und die ungebundene Betreuung mit einem Betrag, der «deutlich unter dem heutigen Wert» liegen soll, widerspricht diesem Volksentscheid.

Das in der Motion angesprochene Anliegen der Weiterentwicklung der ungebundenen Betreuungsangebote entspricht jedoch der geplanten Stossrichtung: Nach dem erwähnten Ja der Stimmbevölkerung zur Umsetzung der gebundenen Angebote wird eine grundsätzliche Überprüfung der ungebundenen Betreuungsangebote und deren Tarifstruktur im Hinblick auf die flächendeckende Einführung der Tagesschule 2025 (TS 2025) im Projekt «Lebensraum Schule» erfolgen. Im Rahmen dieses Projekts soll umfassend geklärt werden, wie die ungebundenen Angebote und Tarife künftig gestaltet und auf die gebundenen Angebote abgestimmt werden sollen.

Wie die Tarifierung der ungebundenen Angebote erfolgen soll und wie hoch die Tarife sein sollen, ist auch politisch zu diskutieren. Dabei sind drei Grundfragen zu den Rahmenbedingungen der schulischen Betreuung zentral: Soll die Betreuungszeit (in den Abend) ausgedehnt werden? Wie hoch soll der Kostendeckungsgrad sein? Damit verknüpft ist die Frage der Verantwortung der Schule: Für welchen Teil eines Schultages kann die Schule die Verantwortung übernehmen? Bei einer deutlichen Ausdehnung des Betreuungsangebots in Richtung «7 Tage/24 Stunden-Betreuung» ist die Schule – nach Einschätzung von Stadtrat und Schulpflege – nicht der richtige Ort und die richtige Anbieterin des entsprechenden Betreuungsangebots. Während also die Gestaltung und Tarifierung der ungebundenen Angebote noch offen ist, ist die Tarifierung der gebundenen Mittagsbetreuung aufgrund des Volksentscheids vom 10. Juni geklärt: Der Pauschaltarif für die gebundenen Mittagstage ist ein wesentliches Element der Tagesschule 2025 – eine Rückkehr zum einkommensabhängigen Tarif würde diesem Entscheid widersprechen.

Die Tarifierung der Nachmittag-/Abendbetreuung nach effektiver Dauer ist auch Gegenstand der gleichzeitig mit der vorliegenden Motion eingereichten Motion der SP-, FDP- und Grünen-Fraktionen (GR Nr. 2018/075), die eine Revision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung hinsichtlich eines neuen Nachmittagstarifs für die ungebundene Betreuungszeit ab Schulschluss am Nachmittag verlangt. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Fragen zur operativen Umsetzung ungeklärt: Wie erfolgt die Verrechnung, wenn ein Schüler von 16.00 bis 16.30 Uhr die betreute Aufgabenstunde besucht und nachher wieder in die Betreuung kommt? Gilt die gleiche Handhabung, wenn eine Schülerin um 17.00 Uhr in die Musikschule oder ins Fussballtraining geht?

Mit diesen Fragen verbunden sind die Forderungen der Flexibilisierung der An-, Abmelde- und Kündigungsverfahren sowie der flexibleren Handhabung von Einzeltagen. Dieser Wunsch ist aus Sicht der Eltern nachvollziehbar. Soll das heutige Angebot flexibler zur Verfügung gestellt werden, müssten die Anstellungsbedingungen und die Dienstplanung des Personals flexibler gehandhabt werden. Dies führt entweder zu einer Verschlechterung der Anstellungsbedingungen beim Personal oder zu erhöhtem Personalbedarf und zu höheren Kosten.

In Bezug auf die An-, Abmelde- und Kündigungsverfahren wurden mit der elektronischen Anmeldung deutliche Verbesserungen erzielt. Dabei wird bereits heute für die Tarifikalkulation im Regelfall auf die Daten des Steuer- und Bevölkerungsamts abgestützt. Die Eltern geben einmalig ihr Einverständnis, dass das Schul- und Sportdepartement auf die entsprechenden Daten zugreifen darf und bestätigen jährlich die darauf basierende Tarifikalkulation bzw. den Beitragsfaktor für die Subventionierung. Eine weitere Automatisierung des Datenaustausches z. B. im Falle von Sozialhilfebezügen, Scheidungsurteilen usw. ist datenschutztechnisch problematisch. Vorteile und Gefahren sind entsprechend gründlich abzuwägen. Die genannten Fragen sind vielfältig und komplex. Sie werden im erwähnten Projekt «Lebensraum Schule» bearbeitet.

Aus Sicht des Stadtrats und der Schulpflege soll die VO KB dann angepasst werden, wenn die Grundhaltungen und Ziele zu den ungebundenen Betreuungsangeboten geklärt sind.

Voraussetzung hierfür ist eine grundlegende Überprüfung sämtlicher ungebundener Betreuungsangebote, der Tarifstruktur und des Beitragssystems. Die ungebundenen Betreuungsangebote werden auch in Zukunft ergänzend zur gebundenen Mittagsbetreuung in der TS 2025 zur Verfügung stehen. Entsprechend sind die ungebundenen und die gebundenen Angebote gut aufeinander abzustimmen. Als Termin für die Inkraftsetzung der nächsten Teilrevision VO KB wird daher der Start der flächendeckenden Einführung der TS 2025 ab dem Jahr 2022 angestrebt.

Der Stadtrat lehnt die Motion aus den genannten Gründen ab.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**